

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

315 (16.11.1894)

Beilage zu Nr. 315 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. November 1894.

Herbsterbericht für das Großherzogthum auf 14. November 1894.

Nach den Berichten der Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Bezirksvereine für Weinbaugenden zusammengestellt durch das Großh. Statistische Bureau. Nachdruck erwünscht!

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Weißwein				Rothwein			
												Ertragsmenge (hohle Eimer)	Durchschnittsertrag (hohle Eimer)	Gesamtertrag	Durchschnittsertrag (hohle Eimer)	Wohlgelicht (nach Decal.)	gerauschig	noch veräußerte Weinmenge	Ertragsmenge (hohle Eimer)
See gegen d.																			
Ueberlingen	Rippenhäuser	40	21	850	13-14	58	60	war gut	Ertrag abgesetzt	10	18	180	18-20	66-70	flau	40 hl			
Oberes Rheintal.																			
Markgräfler Gegend.																			
Waldshut	Kadelburg	44	18	792	15-16	55-60	war gut	Ertrag abgesetzt	—	—	—	—	—	—	—	—			
Markgräfler Gegend.																			
Bruch	Dolzen	85	21	1365	17-20	58-70	gut	wenig	—	—	—	—	—	—	—	—			
Müllheim	Stetten	108	8	864	20-22	58-65	flau	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Feldberg	120	15	1800	19-20	65-72	—	ca. 1750 hl	—	—	—	—	—	—	—	—			
" "	Feuerbach	28	15	420	18-20	68	gut	wenig	8	10	80	36-37	75	war gut	Ertrag abgesetzt				
	Schliengen	283	23	6500	20-26	58-75	—	ca. 1500 hl	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Seefeld	81	36	2916	18-19	55-65	flau	viel	—	—	—	—	—	—	—	—			
" "	Böggshaus	70	18	1260	23-26	68-70	orbentlich	ca. 1000 hl	—	—	—	—	—	—	—	—			
Kaiserstuhl.																			
Freisgau.																			
Emmendingen	Riegel	130	10	1300	16-18	48-58	flau	wenig	—	—	—	—	—	—	—	—			
Ortenau und Bühler Gegend.																			
Freiburg	Opfingen	140	12	1680	17-18	45-55	gering	wenig	20	5	100	noch kein	55-65	(Sp. 15)	wenig				
Rahr	Oberschopfheim	125	15	1875	16-18	60-62	flau	886 hl	4,6	45	24	28	65-70	?	20 hl				
	Strohbach	60	1	60	30	50-75	sehr flau	viel	—	—	—	—	—	—	—				
Offenburg	Ottersweier	90	9	810	32-34	55-75	flau	750 hl	—	—	—	—	—	—	—				
Tanbergend.																			
Zauberbüschsh. (Zauberbüschsh.)	Zauberbüschsh.	360	11	3960	15-18	50-68	flau	ca. 3500 hl	—	—	—	—	—	—	—	—			

Großherzogthum Baden.

M. Freiburg, 15. Nov. Der Gefängnislehrkurs am Großh. Landesgefängnisse zu Freiburg im Oktober 1894. Der hohe Werth der Gefängnislehre und ihres allseitigen Studiums durch den Strafrichter wird von allen Juristen anerkannt. Die Strafrechtslehre nimmt nicht mit dem Spruche des Urtheils ihr Ende; hiermit ist erst eine Grundlage geschaffen, auf welcher sich der Strafvollzug als gleich wichtiger Theil des gesammten Verfahrens aufbaut. Zu wissen, wie dieser sich gestalten, vor allem, wie die heute wichtigste aller Strafen, die Freiheitsstrafe, vollzogen werde, ist daher wohl für den Richter unumgänglich nöthig; denn er wirkt ja durch seine Urtheilsformel nicht nur rein äußerlich auf den Namen eines Menschen ein, sondern er befiehlt einen oft schweren Eingriff in die äußere Existenz, eine tiefe Einwirkung auf das geistliche Leben des Verurtheilten. Wie der verordnende Art die Wirkung des Heilmittels, so soll der Richter die Wirkung der Strafe kennen. Man strebt heute nicht mit Unrecht danach, die „unrichtige und zweckwidrige Auseinandersetzung von Strafrechtslehre und Strafvollzug“ zu beseitigen (v. Liszt), das Strafrecht gemäß den vorhandenen Vollzugsmitteln zu gestalten — und letztere dem Bedürfnis des ersteren wieder enger und systematischer anzupassen. — Wichtige Fragen von allgemeinem Interesse tauchen dabei auf. So ist heute mehr denn je der Streit über die Freiheitsstrafen zwischen Theoretikern und Praktikern des Rechtes, der sozialen Wissenschaften und der Medizin festig im Gange: Einigkeit über Grundprinzipien oder Einzelfragen ist sobald kaum zu erwarten; aber Stellung soll jeder Vorkämpfer in diesem Streite nehmen und dazu gehört als Voraussetzung die Kenntniss der Freiheitsstrafe nach ihrem Vollzuge. Natürlich liegt das Kampfgebiet größtentheils auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts, wo neue Ideen mächtig anregend die alten dogmenartigen Sätze betreffen. Ueberall führt die Erkenntniss, daß das stets zunehmende Verbrechen mit allen Mitteln auf's energischste zu bekämpfen sei, zur Revision aller Normen und Kampfmittel. Man erkennt, daß das mächtig fortgeschrittene Leben neuer Strafrechtslehre bedarf, die im alten System nicht mehr rechten Platz finden; und schon ist die Praxis bemüht, überall aus den alten Sätzen heraus neue Regeln zu finden und das vorhandene Gesetz den Bedürfnissen anzupassen. Wenn auch von seinem besonderen Standpunkt aus, so doch treffend stellt v. Liszt eine Reihe von Aufgaben, welche dem Strafrichter in seiner neuen Gestalt, der Kriminalpolitik, neu erwachsen sollen, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band IX, X und XII zusammen. Im Gefängniswesen insbesondere werden seit Jahren Vorschläge erörtert: Die Freiheitsstrafen abzuschaffen oder doch sehr einzuschränken, ist der erste Ruf. Wer in der Mehrzahl der schweren Verbrechen Geisteskranker sieht, darf nur Irrenhäuser für sie einrichten; wer die ansehenden Missethäter unserer Strafrechtslehre darauf schiebt, daß die Einweisung nicht wirke, der verlangt statt ihrer Deportation und andere Uebel. Während aber jedenfalls einmal die Psychiater immer dringlicher eine Reihe von Delinquenten aus den Gefängnissen entfernt wissen wollen, eine Forderung, welcher sich der Richter kaum wird entgegen können, sind darüber alle einig, daß vielfach und namentlich bei jugendlichen die Freiheitsstrafe in ihrer heutigen Gestalt geradezu schädlich ist, daß andererseits lange Freiheitsstrafen oft gar keine besondere Einwirkung auf den Sträfling haben, und daß auch die kurzen Freiheitsstrafen (unter sechs Wochen) nach ihrem Erfolge überall nur zweifelhaft sind. Für diese gerade sucht man Ersatz in Geldstrafen, die als unabweisliche abzuwerfen sind, und in verschiedenen Arten der Friedensbürgschaft. Weiterhin ist auch von großer Wichtigkeit die Frage, in wiefern der heutige Unterschied in unserem Strafsystem aufgehoben oder geändert werden solle, da es doch ganz bekannt ist, daß Zuchthaus, Gefängnis und verschärfte Haft in ihrem Vollzuge heute kaum noch einen Unterschied zeigen. Ebenso wird schon von vielen Seiten und laut eine Aenderung in der Festsetzung des Strafmaßes — ja eine Verurtheilung ohne Bestimmung einer auf den Tag ausgerechneten Strafzeit verlangt. Dabei kommt vor allem die Erwägung

in Betracht, daß die Strafe nicht eine mathematisch zu berechnende Vergeltung einer That sein könne, sondern daß sie in sich einen weiteren Zweck tragen müsse: Schutz der Gesellschaft, äußere oder innere Besserung des Verbrechens; die Theorie der Strafe steht darnach wieder im Vordergrund der Erörterungen. Wenn nun fast durchgängig anerkannt wird, daß die Einzelhaft die allein richtige Art des Strafvollzugs sei, bei welchem auf den Sträfling noch zur Besserung eingewirkt werden könne, so wird doch auch von den Weisesten zugegeben, daß eine große Zahl von Unverbesserlichen nicht mehr der Wohlthat der Zelle bedürftig; für sie ist dieser Strafvollzug zu teuer; sie sollen in Gemeinschaft in strenger Arbeit und Zucht nur die volle Schwere der Strafe empfinden. Gerade bezüglich ihrer wird auch verlangt, daß mit der behaupteten übergroßen Wildheit unserer Gefängnisse gebrochen werde, damit die Strafe durch Hunger, Kälte, hartes Lager — ja Prügel (?) zu dem Uebel werde, welches sie wirklich sein solle. Ebenso soll auch die kurzzeitige Freiheitsstrafe, soweit sie nicht wegfällt, durch Vertheilung wirksam gemacht werden. Stets aber muß die Strafzeit zum Nutzen des Sträflings und der Gesellschaft verwertet werden, und hier ist harte, erzwungene Arbeit das Beste, am meisten nutzbringende Zucht- und Erziehungsmittel; ihre Organisation ist eine schwere Frage, doppelt schwer, da von vielen Seiten jede „Zuchthausarbeit“ als Konkurrenz schädlich bekämpft wird. (Im Staate New-York mußten im Jahre 1888 alle Arbeiter in den Gefängnissen ruhen; die Arbeiterunions hatten ein derartiges Gesetz durchgebracht, welches zum Glück nur eine Lebensdauer von einem Jahr hatte.) Die Arbeit ermöglicht auch am besten dem entlassenen Sträfling die Rückkehr zur Ordnung. Aber ohne weitgehende Mithilfe, ohne Entgegenkommen der Gesellschaft gelingt ihm allein diese Rückkehr fast nie. Hier ist nun der Punkt, wo jeder Bürger zum Strafvollzug, zur Strafrechtslehre in enge Beziehung tritt; seine Mitwirkung ist absolut nöthig, und daher ist ein Umschwung in der Gestaltung der Gesellschaft gegenüber dem entlassenen Sträfling, in welchem sie den zumeist willensschwachen, aber der Besserung fähigen Menschen, der oft nur aus Noth handelte, nicht immer den verstockten, hochhaft gebliebenen Sünder sehen muß, dringend zu wünschen. Wir müssen Alle wissen, welche Einwirkung der Gefängnisbeamte auf den Sträfling ausübt, und müssen erkennen, daß diese Einwirkung erfolglos bleibt, wenn der Entlassene, der nicht nur Gelbeschleier- oder Affektverbrecher ist, sofort in die volle Freiheit des Nichtstuns zurückfällt, statt daß er mit der persönlichen Hilfe werthtätiger Menschen auch ferner zuchtmäßig zum Guten angehalten werde. Ohne diese Mithilfe — die nicht im Gelbeschleier allein besteht — ist gar mancher Strafvollzug fruchtlos, und wer die Art unseres Strafvollzugs anfragen will wegen der Zunahme der Verbrechen, der darf sich nicht von dieser Hilfe ferngehalten haben! Sie einzuleiten, über sie zu unterrichten, ist wieder Sache des Strafrechtspraktikers, des Richters wie Vollzugsbeamten, die über ihre Nothwendigkeit am besten Bescheid wissen. Und mit dieser Thätigkeit steht im engsten Zusammenhang das weite Gebiet der Verkürzung, all' der Maßnahmen, mit welchen dem Verbrechen von vorneherein entgegengetrieben wird, sei es nun allgemein durch Verbesserung der gesammten sozialen und wirtschaftlichen Lage und moralischen Gesinnung, sei es im einzelnen durch Beseitigen der besondern Anreize zum Verbrechen in der Gesellschaft und im einzelnen Menschen. Es ist freilich richtig, daß zur rationalen Lösung all' dieser Fragen Geld — viel Geld aufgewendet werden muß, und an dieser leibigen Geldfrage scheitert manche Reform. Wenn jedoch dieser Aufwand Leute für die Staatsregierung auch von großer Bedeutung ist, so sollte doch die Gesellschaft nicht vergessen, daß Verbrechen bekämpfen so viel heißt wie Geld sparen. Inmitten nun all' dieser hochbedeutenden Fragen, im Mittelpunkt dieser schwierigen Thätigkeit steht der Strafrichter. Soll er zweck- und zielbewußt arbeiten, so muß er über alles dies im Klaren sein. Dies zu erndlichen, hat die badische Justizverwaltung seit 1886 für richterliche Beamte bekanntlich die Lehrkurse am Landesgefängnis zu Freiburg eingerichtet, das als trefflich organisierte Anstalt hierzu besonders geeignet ist; schon 60 Teilnehmer zählten die neun bis jetzt abgehaltenen Kurse,

und mehrere ältere Juristen bezeugten stets durch zeitweise Theilnahme ihr Interesse an der Veranstaltung. Baden ging hiermit zuerst im Reiche vor; Württemberg, Sachsen und andere Staaten folgten mit ähnlichen Einrichtungen. Mehrere Kongresse und Versammlungen von Strafrechtsgelehrten und Praktikern empfahlen gerade mit Hinweis auf unsere Uebungen diese Vorbildung. In diesen Kurfen wird — in dem vergangenen Oktober in zwölf Tagen — durch Vorträge und praktische Anweisung über alle wichtigen Fragen des Strafvollzugs (Organisation und Arbeitsbetrieb, Bildungswesen und Seelsorge, Schutz entlassener Sträflinge und Hygiene) unterrichtet. In diesem Jahre sollte die Theorie weniger Berücksichtigung finden. Ihr Studium muß dem Einzelnen überlassen bleiben, der hierzu, wie zur verständnisvolleren Handhabung der Praxis durch die Belehrung über die Einzelheiten des Strafvollzugs reiche Anregung mit fortnimmt.

Die nächstliegenden, recht bedeutsamen Erfolge des Kurses sind die rationellere Besorgung des Betriebs in den Amtsgefängnissen und die energischere Fürsorge für die entlassenen Sträflinge in den Schutzvereinen, zwei Dinge, die gelernt sein müssen und nur durch erfahrene Praktiker gelehrt werden können. Weiter wird aber auch die Kenntniss von dem Wesen unseres Strafvollzugs durch die Theilnehmer des Lehrkurses weiteren Kreisen mitgeteilt, hiermit das Interesse für diese wichtigen Fragen angeregt und das Verständnis für ihre richtige Beurteilung gefördert. Daher muß Jeder, der für den Strafvollzug und weitergehend für die Bekämpfung des Verbrechens näheres Interesse hegt, der badischen Regierung für diese Lehranstalt danken, die auch sonst Gelegenheit bietet, daß ihre Theilnehmer durch gegenseitige Ansprache und durch Kennenlernen mancher Anstalten (dies Jahr wurde das sehr beachtenswerthe Schwesterhaus Bethania für Mädchen zu Peitersheim besucht) Förderung in ihrem Berufe erhalten.

Der Lehrkurs wird mit seiner erfolgreichen Wirksamkeit fortbestehen. Er wird zugleich ein Vorbild sein können für manche andere Art ähnlicher Kurse, in welchen Praktiker wieder in nähere Berührung mit den Fragen des Systems kommen und weitere Theile ihres eigenen Arbeitsgebietes kennen lernen.

Im Anschlusse an den hier abgedruckten Aufsatz über den Gefängnisfiskus geben wir nachstehend einen uns von anderer Seite zugegangenen Bericht über die Exkursion nach dem Schwesterhaus Bethania wieder:

s. Freiburg. Der hier abgehaltene Gefängnisfiskus besaßte sich, wie seine Vorgänger, auch mit den sozialen Einrichtungen, soweit sie dazu bestimmt sind, dem Laster und damit auch dem Verbrechen entgegen zu wirken, und speziell sind es die Vorträge des katholischen Anstaltsgeistlichen, des Herrn Pfarrrers Krauß, welche dieses Gebiet behandeln. Dem diesjährigen Kurs wurde Gelegenheit geboten, eine einschlägigen Zwecken dienende Anstalt zu besichtigen. Es hat nämlich das hiesige Mutterhaus der barmherzigen Schwestern im vorigen Jahre die ehemaligen Gebäulichkeiten des Großpriorats der Johanner zu Peitersheim erworben; darin wird unter dem Namen „Schwesternhaus Bethania“ in Verbindung mit der „Gesellschaft vom guten Hirten“ eine Anstalt betrieben, welche katholische Mädchen aufnimmt, die durch Verführung oder durch eigene Schuld (Wahngang, Arbeitsfurch u. s. f.) dem sittlichen Verderben anheimgefallen sind, um sie zu erziehen und zu bessern. Wie sehr auch allerhöchsten Ortes die Gründung der Anstalt begrüßt wurde, bewies ein von Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin in gependeter namhafter Beitrag.

Unter Führung des Superiors des Mutterhauses, des früheren Domkustos Herrn Mayer, begleitet von dem Direktor des Landesgefängnisses, Herrn Regierungsrath Kopp, den beiden Anstaltsgeistlichen und dem Gefängnisarzt, fuhr die Teilnehmer des Kurses nach Peitersheim. Ihnen schlossen sich an die drei hiesigen Staatsanwälte, voran der Herr Oberregierungsath v. Sulat, ferner Herr Oberamtsrichter Felle und Herr Amtmann Kerner. Durch denn trefflich erneuerten Thorbau von 1845 betrat man den von mächtigen alten Linden beschatteten Hof und sodann die Kapellenvorhalle, der die von Ihrer Majestät der Königin Karola von Sachsen gestiftete Statue des guten Hirten zu sinnigem künstlerischem Schmuck dient. In der Kapelle waren die Hölzlinge verammelt und sangen unter Harmoniumbegleitung ein mehrstimmiges frommes Lied. Hieran schloß sich die Besichtigung der Arbeits- und Schlafsäle, des Speisesaales, der den Schwestern vorbehaltenen Räume, der Küche, des Wasch- und Badehauses, der Bäckerei, der Dekonomiegebäude. Alle Zimmer sind hoch, luftig, hell; die Einrichtung ist einfach, aber sehr zweckentsprechend, die Wasser- und Wasserverföhrung reichlich. Die Beschäftigung besteht theils in Webzeugnäherie, zunächst für den eigenen Bedarf und den des Mutterhauses, theils in Herstellung von Bürsten für eine Schwarzwalder Fabrik, zu gezierter Jahreszeit aber vornehmlich in Bebauung des Gartens und der gepackten Acker.

Die Verpflegungsentwöhnung ist eine sehr mäßige, von 100 bis 160 M. jährlich, von der Vermögliehe noch die Auslagen für Kleidung und Leibwäsche zu versehen haben. Die Aufnahme erfolgt auf freiwillige Anmeldung mit Zustimmung der Eltern, Vormünder u. auf mindestens zwei Jahre.

Die Besucher gewannen den Eindruck, daß hier eine vortrefflich eingerichtete und ebenso trefflich geleitete Anstalt bestehe, weiter aber noch den, daß nur konfessionelle Leitung auf diesem sehr schwierigen und sehr reinigen Boden irgend einen Erfolg versprechen könne, indem ohne solche die hier besonders notwendige Individualisirung rüchlich der Verbesserungsmittel, die doch wesentlich nur aus der Religion zu schöpfen sind, vlaggreifen kann. Vielleicht ließe sich die Anstalt Scheidenhardt umwandeln in ein evangelisches Rettungshaus, da die kleine evangelische Anstalt zu Gausbach doch nicht genügen kann. In weiterem Ausbau unserer Schutzfürsorge könnten dann vielleicht auch die Schutzvereine für entlassene Gefangene ihren Schützlingen hier ein Asyl verschaffen. Ja, es könnte mit der Zeit in Frage kommen, ob nicht auch die staatliche Verbände mit derartigen Anstalten in engere Beziehungen treten könnten, indem z. B. in manchen Fällen es sich empfehlen dürfte, die Nachhaft im Arbeitshaus zu ersetzen durch besser wirkenden Aufenthalt innerhalb einer derartigen Genossenschaft.

Erfreulich ist es aber, daß allüberall frisch und thätig für die Bekämpfung des Verbrechens in Bethätigung sozialer Fürsorge. Mäße solch edlem Beginnen der Segen nicht fehlen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

